



Satzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Deutsche Bank

Aktiengesellschaft

Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt 4.891.082.181,12 Euro.

Es ist eingeteilt in 1.910.578.977 Stückaktien.

- (2) Die Gesellschaft erwirbt an den von ihr ausgegebenen Aktien kein Pfandrecht aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern nur durch besondere Verpfändungsverträge.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2030 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.995.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsbeziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der bezugsrechtsfrei neu

ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Beschlüsse des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2030 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 498.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsbeziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die insgesamt seit der Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der bezugsrechtsfrei neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Beschlüsse des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die in § 67 Absatz 1 AktG zu ihrer Person vorgesehenen Angaben sowie die Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien mitzuteilen.
- (2) Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen.
- (3) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

III. Der Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 8

Der Vorstand kann zu engerer Fühlungnahme und geschäftlicher Beratung mit der Wirtschaft Beraterkreise der Gesamtbank und Bezirksbeiräte bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen. Der Aufsichtsrat ist über personelle Veränderungen in den Beraterkreisen der Gesamtbank und in den Bezirksbeiräten einmal jährlich zu unterrichten.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, daß die Amtszeit einzelner Mitglieder zu abweichenden Zeitpunkten beginnt bzw. endet.

- (2) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, zu deren Ende die Arbeitnehmervertreter turnusmäßig ausscheiden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG (erster Stellvertreter) sowie gegebenenfalls einen zweiten Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der erste Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an ihrer Wahrnehmung gehindert ist. §§ 29 Abs. 2 Satz 3 und 31 Abs. 4 Satz 3 MitbestG bleiben unberührt.

§ 11

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, direkt oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter dies anordnet. Das gilt auch für erneute Abstimmungen gem. §§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 31 Abs. 4 Satz 1 MitbestG.

- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 MitbestG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden.
- (5) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Abs. 5 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss und einen oder mehrere sonstige Ausschüsse bestellen; § 27 Abs. 3 MitbestG bleibt unberührt. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, § 11 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden die des Ausschussvorsitzenden tritt; § 11 Abs. 5 und 6 finden keine Anwendung.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 13

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
 - a) zur Erteilung von Generalvollmachten;
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstand 500.000.000 Euro übersteigt;
 - c) zu Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts bedürfen;
 - d) zum Erwerb und zur Veräußerung von sonstigen Beteiligungen, soweit der Gegenstand eine Milliarde Euro übersteigt.
Über Erwerb und Veräußerung solcher Beteiligungen ab 500.000.000 Euro ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 b) und d) ist auch dann erforderlich, wenn das betreffende Geschäft in einem abhängigen Unternehmen vorgenommen wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Grundvergütung. Die Höhe der festen jährlichen Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 350.000 €, für den Aufsichtsratsvorsitzenden 1.150.000 € und für jeden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden 550.000 €.
- (2) Für den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzliche feste jährliche Vergütungen wie folgt gezahlt:
 - a) für den Vorsitz im Präsidialausschuss, im Prüfungsausschuss, im Risikoausschuss sowie im Technologie-, Daten- und Innovationsausschuss: 150.000 €.
 - b) für den Vorsitz im Nominierungsausschuss, im Vergütungskontrollausschuss sowie im Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss: 100.000 €.

Die Mitgliedschaften in Ausschüssen werden nicht zusätzlich vergütet.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Vergütung wird dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgezahlt.
- (4) Bei unterjährigen Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das Geschäftsjahr zeitanteilig, und zwar mit Aufrundung/Abrundung auf volle Monate.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Außerdem werden für jedes Mitglied des Aufsichtsrats etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt. Schließlich werden dem Aufsichtsratsvorsitzenden in angemessenem Umfang Reisekosten für durch seine Funktion veranlasste Repräsentationsaufgaben und Kosten für aufgrund seiner Funktion gebotene Sicherheitsmaßnahmen erstattet.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Ein Selbstbehalt muss für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht festgesetzt werden.
- (7) Die neuen Regelungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister rückwirkend zum Ablauf der Hauptversammlung am 28. Mai 2026 in Kraft.

V. Hauptversammlung

§ 15

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 16

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat nach Frankfurt am Main, Düsseldorf oder in eine andere deutsche Großstadt mit mehr als 250 000 Einwohnern einberufen.

- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 2 der Satzung), sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen, wenn diese insbesondere der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung dient und die in § 36 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

§ 17

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens 5 - im Fall von § 16 Abs. 3 mindestens 3 - Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (3) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. August 2027 stattfinden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden.

§ 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von der Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Bei Präsenz-Hauptversammlungen ist der Vorstand ermächtigt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Hauptversammlung oder Teile der Hauptversammlung über elektronische Medien übertragen werden sollen. Die Übertragung kann in jedem Fall auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (3) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

§ 20

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und der Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 22

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm einzureichenden Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 23

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt. Die Hauptversammlung kann - bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörde - anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.

VII. Entstehung der Deutschen Bank AG

§ 24

Die Gesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutschen Bank AG, der Deutschen Bank AG West und der Süddeutschen Bank AG entstanden, die aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten im Jahre 1952 aus der Deutschen Bank ausgegründet worden waren.

VIII. Einbringungs- und Übernahmebestimmungen aus dem Ausgründungsvertrag vom 27. September 1952

§ 25

- (1) Die Deutsche Bank bringt gemäß § 3 des Großbankengesetzes in das Nachfolgeinstitut Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft ihr gesamtes Geschäft ein, das von den bisherigen Instituten Bayerische Creditbank, Südwestbank in Stuttgart und Mannheim, Oberrheinische Bank, Württembergische Vereinsbank, Hessische Bank und Rheinische Kreditbank in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Rheinland-Pfalz und Hessen betrieben wird. Die Einbringung umfasst alle Vermögensgegenstände einschließlich aller Verbindlichkeiten, die in diesem Geschäftsbetrieb erworben oder begründet sind.
- (2) Zu den Vermögensgegenständen gehören insbesondere:
 - a) alle Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte, die in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz belegen sind,
 - b) alle für eigene Rechnung gehaltenen Grundpfandrechte - einschließlich Vormerkungen - an Grundstücken, die in den Ländern Bayern, Baden/ Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz belegen sind,
 - c) alle Forderungen und die für sie bestehenden Sicherheiten sowie alle sonstigen Rechte und Werte, die in den Geschäftsbüchern der bisherigen Institute zum 31.12.1951 verzeichnet sind,
 - d) alle Rechte aus Treuhandschaften, insbesondere aus solchen für Anleihen, soweit der Schuldner seinen Wohnsitz (Gesellschaftssitz) am 31.12.1951 in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz hatte,
 - e) die gemäß § 8 der 2. DVO/UG zugeteilten Ausgleichsforderungen der Deutschen Bank, wie sie sich aus der Einbringungsbilanz zum 31.12.1951 ergeben. Falls nachträglich eine Erhöhung oder Ermäßigung der Ausgleichsforderungen infolge einer Berichtigung der Umstellungsrechnung eintritt, so geht diese Änderung

insoweit zu Gunsten oder zu Lasten des Nachfolgeinstituts, als der betreffende Aktiv- oder Passivposten der Umstellungsrechnung von ihm übernommen ist.

- (3) Zu den Verbindlichkeiten gehören insbesondere:
- a) alle Verpflichtungen, die in den Geschäftsbüchern der bisherigen Institute zum 31.12.1951 verzeichnet sind,
 - b) alle Verpflichtungen aus den vorstehend unter Ziffer 2) d bezeichneten Treuhandschaften,
 - c) alle Auslandsverpflichtungen aus § 6 Abs. 2 der 35. DVO/UG mit der in § 7 Abs. 2 des Großbankengesetzes geregelten Maßgabe,
 - d) alle Pensionsverpflichtungen gegenüber Berechtigten, die am 31.12.1951 ihren Wohnsitz in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz hatten, mit der Maßgabe, dass alle Aufwendungen hierfür zwischen der Süddeutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Schwesterinstituten, der Norddeutschen Bank Aktiengesellschaft und der Rheinisch-Westfälischen Bank Aktiengesellschaft, nach dem bisherigen Schlüssel, d.h. nach den Personalaufwendungen des Verrechnungsjahres, auszugleichen sind. Hierzu gehören nicht die von den bisherigen Instituten nach dem 31.12.1951 vorgenommenen Pensionierungen, die zu Lasten der betreffenden Institute gehen. Falls die vorbezeichneten Pensionsverpflichtungen durch eine Gesetzesänderung im Bundesgebiet oder in West-Berlin oder im übrigen Deutschland anderweitig geregelt werden, soll vorstehende Regelung rückwirkend erlöschen.
- (4) Die Einbringung der Vermögensgegenstände und die Übernahme der Verbindlichkeiten erfolgen nach dem Stande und mit Wirkung vom Beginn des 1.1.1952 mit der Maßgabe, dass das eingebrachte Geschäft der bisherigen Institute von diesem Zeitpunkt ab als für Rechnung des neuen Nachfolgeinstituts geführt gilt. Die Grundlage für die eingebrachten Vermögensgegenstände und die übernommenen Verbindlichkeiten bildet die dieser Niederschrift beigefügte

Bilanz zum 31.12.1951.

Die in dieser Bilanz ausgewiesenen Aktiv- und Passivposten sind vorläufig bewertet. Die Einbringung erfolgt endgültig zu den Werten, die in der Steuerbilanz für den Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank im Bundesgebiet zum 31.12.1951 rechtskräftig festgestellt werden. Ergibt sich aus dieser Feststellung - sei es durch Erhöhung der Aktiven, sei es durch Verminderung der Passiven - ein Mehrvermögen, so ist dieses - bei den Aktiven abzüglich angemessener Abschreibungen für die Zwischenzeit - der gesetzlichen Rücklage des Nachfolgeinstituts zuzuführen.

- (5) Nach der Bilanz zum 31.12.1951 beträgt der Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände abzüglich der übernommenen Verbindlichkeiten insgesamt

DM 56 195 000,-.

Die Deutsche Bank leistet Gewähr dafür, dass dieser Wert vorhanden ist. In Anrechnung auf die Einbringung gewährt die Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft der Deutschen Bank Aktien im Nennbetrage von DM 39 996 000,-. Diese werden gemäß §§ 8 und 9 des Großbankengesetzes auf die Bank deutscher Länder als Treuhänderin für die Aktionäre der Deutschen Bank übertragen.
